

# Handlungsbedarf bei der Revision

**Regulierung** Ein Expertenbericht zum Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht löst in Bern neue Aktivitäten aus. Verbesserungspotenzial ist durchaus vorhanden.

MARTIN NAY

Das eidgenössische Parlament nimmt die nächste Revision des Aktienrechts in Angriff. Unabhängig davon verlangen parlamentarische Vorstösse Korrekturen zur eingeschränkten Revision. Das Bundesamt für Justiz hat nun abgeklärt, ob Vorschriften im Revisions- und im Revisionsaufsichtsrecht grundlegend anzupassen seien. Das Fazit lautet: Ein fundamentaler Anpassungsbedarf besteht nicht. Verbesserungspotenziale gibt es trotzdem. Ein vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegebener Expertenbericht kommt zum Schluss, dass die Prüfungsunternehmen über alles gesehen mit dem aktuellen Stand der Gesetzesbestimmungen zufrieden sind. Die Unterscheidung zwischen ordentlicher Revision, eingeschränkter Revision und Opting-out sowie die Aufteilung des Marktes in staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, zugelassene Revisionsexperten und zugelassene Revisoren haben sich bewährt. Eine umfassende Änderung an den Bestimmungen, wie sie auch von parlamentarischer Seite gefordert worden ist, sei nicht notwendig. Vor allem die Aufweichungen der Unabhängigkeit sowie eine Abnahmeempfehlung durch den Prüfer bei der eingeschränkten Revision stösst auf Ablehnung.

## Doppelmandate ermöglichen

Überprüfenswert erscheinen den Gutachtern hingegen die Anforderungen an die Zulassung der Revisoren. 2012 wurden die Schwellenwerte, die zur Abgrenzung von ordentlicher zu eingeschränkter Revision bestehen, deutlich angehoben. Das Tätigkeitsgebiet des zugelassenen Revisors und somit auch dessen Verantwortung weitete sich aus. Aber die Zulas-

## Den Gutachtern erscheint es sinnvoll, die Anforderungen an die Zulassung der Revisoren zu überprüfen.

sungskriterien zum Prüfer gemäss Revisionsaufsichtsgesetz blieben die alten. Sie sind also noch dem Verantwortungsbereich anzupassen. Das erfordert Anpassungen bei der Ausbildung und die erweiterte Zulassung von Doppelmandaten. Zugelassene Revisoren von eingeschränkt revisionspflichtigen Unternehmen sollen – im Sinne einer umfassenden Kundenbetreuung – sämtliche gesetzlichen Revisionsdienstleistungen selber durchführen können. Auch Spezialprüfungen. Das Bundesgericht hat allerdings 2016 bei einer Gründungsprüfung die gleichen Unabhängigkeitsvorgaben verlangt wie bei der ordentlichen Revision und damit für Verunsicherung gesorgt. Da bei der ordentlichen Revision die Mitwirkung desselben Prüfungsunternehmens bei der Buchführung nicht zulässig ist, bedeutet dies: Auch die Revisionsstelle eines KMU darf im Grundsatz keine Spezialprüfungen durchführen, wenn sie gleichzeitig bei der Buchführung mitwirkt.

Das widerspricht der politisch gewollten Dienstleistung aus einer Hand. Bei der eingeschränkten Revision braucht es nicht zwei Treuhandunternehmen für Revision und Buchführung. Es reicht, wenn zwei verschiedene Mitarbeitende aus organisatorisch getrennten Bereichen derselben Firma damit beauftragt sind. Mitarbeitende der als Revisionsstelle gewählten Treuhandgesellschaft sollen im KMU-Segment auch bei der Buchführung mitwirken können. Unabhängig davon, ob es sich um eine eingeschränkte Revision oder um eine Spezialprüfung handelt. Voraussetzung ist, dass es nicht zur Selbstprüfung kommt. Das heisst, die doppelmandatierte Revisionsstelle darf im Rahmen der Spezialprüfung keinen Sachverhalt beurteilen, mit dem sie vorab bei der Buchführung zu tun hatte, wie



Columbo: Peter Falk löst die Fälle in der US-Krimiserie ohne Gewalt.

dies beispielsweise bei Prüfungsberichten zu ordentlichen Kapitalerhöhungen der Fall ist. Im Gesetz ist zudem klarzustellen, dass die aktienrechtlich definierten Spezialprüfungen wie etwa die Prüfung der Zwischenbilanz bei drohender Überschuldung auch bei einem Doppelmandat durchgeführt werden dürfen, im Sinne einer Fortsetzung des eingeschränkten Revisionsmandats.

## Ausbildungsstandards heben

Mit den heutigen gesetzlichen Bestimmungen reicht die Zulassung als Revisor nicht für die Vornahme von Spezialprüfungen. Dazu ist der höhere Ausbildungsgrad des Revisionsexperten erforderlich. Das gilt insbesondere dann, wenn hohe Haftungsbeträge im Spiel sind wie etwa bei der Prüfung von Kapitalherabsetzungen oder der vorzeitigen Verteilung des Vermögens im Liquidationsfall.

Im Bereich der KMU soll sich aber auch der zugelassene Revisor für sämtliche gesetzlichen Prüfungsdienstleistungen qualifizieren können. Die Zulassungskriterien sind dabei massvoll anzupassen. Dazu gehören eine minimale Revisionsausbildung sowie der Beleg einer angemessenen, beaufsichtigten Fachpraxis zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung. Zudem bestehen eine Pflicht zur fortwährenden Weiterbildung und der Nachweis einer minimalen Berufsausübung. Im heutigen Recht gibt es kein explizites Weiterbildungsgebot, sondern lediglich die allgemeine Auflage zur Qualitätssicherung. Der Expertenbericht listet noch weitere Aspekte auf, die es

zu überprüfen gilt. So wären aus Gründen der Rechtssicherheit Umfang und Tragweite des Revisionsgeheimnisses im Gesetz neu zu regeln: Zum einen sollte klargestellt werden, dass die Offenlegung von sogenannten Key Audit Matters, besonders wichtigen Prüfungssachverhalten, im Revisionsbericht keiner Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht bedarf. Zum anderen auch wenn Einzelpraxen, die nicht auf firmeninterne Mitarbeitende zurückgreifen können, zur gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätssicherung externe Kollegen beziehen. Darüber hinaus ist darüber nachzudenken, ob externe IT-Dienstleister wie zum Beispiel Cloud-Anbieter per Gesetz als Geheimnisträger qualifiziert werden sollen. Verbunden mit dem Auftrag, die ihnen anvertrauten beziehungsweise auf ihren Systemen gespeicherten Daten der Revisionsunternehmen zu schützen.

Anpassungen empfiehlt der Expertenbericht auch bei der Prüfung des internen Kontrollsystems IKS durch die Revisoren. Während bei Gesellschaften des öffentlichen Interesses zusätzlich zum Vorhandensein auch die Wirksamkeit eines IKS zu prüfen sei, soll im Gegenzug bei den übrigen Unternehmen ganz darauf verzichtet werden. Der Vorschlag ist nicht abwegig. Börsenkotierte Gesellschaften sind selber daran interessiert, ein IKS zu unterhalten und allenfalls auch extern überprüfen zu lassen. Hierfür braucht es keine gesetzlichen Vorgaben.

Martin Nay, Partner BDO AG, Leiter Wirtschaftsprüfung, Zürich.

# Reduzierte Prüfkadenz

**Abschlussprüfung** Die Aufsicht will das Kosten-Nutzen-Verhältnis für gewisse Banken, Effektenhändler und Vermögensverwalter verbessern.

BEATRICE BARTELT

Mit dem Hauptziel, die Effizienz und die Effektivität im Prüfwesen zu erhöhen, revidiert die Finma das Rundschreiben 2013/3 «Prüfwesen». Dabei soll das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die aufsichtsrechtliche Prüfung, insbesondere für Banken, Effektenhändler und KAG-regulierte Institute wie Vermögensverwalter, verbessert werden. Die Finma hat dazu entsprechende Massnahmen im revidierten Rundschreiben «Prüfwesen» konkretisiert, durch welche sie eine durchschnittliche Reduktion der Prüfkosten von mindestens 30 Prozent erwartet. Dieses wurde einer Anhörung bis Ende Januar 2018 unterzogen. Das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2019 geplant. Die vorgeschlagenen Massnahmen (siehe Box) bieten einiges an Interpretationsspielraum, welche noch geregelt werden müssen.

## Chancen und Gefahren

Das Hauptziel der Finma ist die Reduktion der administrativen Aufwände und der Prüfkosten für die Institute. In den Jahren ohne Prüfungen wird die Erfolgsrechnung zwar entlastet, doch wie sieht es nach zwei bis drei Jahren aus, wenn die Prüfperiode den gesamten Zeitraum abdecken soll? Leider fehlt im aktuellen Entwurf des Rundschreibens die klare Definition der Prüfperiode, die bei der Prüfung abzudecken ist. Die Prüfung umfasst auch die Umsetzung der Empfehlungen und Beanstandungen seit der letzten Berichtserstattung. Wird die Prüfperiode nicht auf das abgelaufene Geschäftsjahr eingeschränkt, werden die Kosten aufgrund des Prüfumfanges kaum merklich sinken.

Eine aufsichtsrechtliche Prüfung, welche alle drei Jahre stattfindet, kommt einer Erstprüfung nahe, da die Kenntnisse des Instituts zu weit in der Vergangenheit liegen und die Teamkontinuität auf Ebene Prüfgesellschaft kaum gewährleistet werden kann. Auch spielt die Rotationspflicht eine wesentliche Rolle. Beispielsweise bedeutet die Rotationspflicht des leitenden Prüfers, dass dieser für zwei bis maximal drei aufsichtsrechtliche Prüfungen zuständig ist. Kostenreduktionen, welche aufgrund von stabilen Prüfteams entstehen, entfallen. Auch zu berücksichtigen sind die nicht messbaren internen Kosten, welche die «Neueinführung» der Prüfer verursachen können. Als weiterer Nachteil einer tieferen Prüfkadenz gilt es zu erwähnen, dass die Synergien zwischen Rechnungs- und Aufsichtsprüfung sowie die präventive Wirkung durch die jährliche Prüfung wegfallen. Im Rahmen der jährlichen Prüfung wird etwa vom geprüften Institut geschätzt, dass bei organisatorischen oder Systemänderungen sowie bei der Umsetzung von regulatorischen Vorschriften eine zeitnahe Prüfung durch die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft erfolgt. Diese würde in Zukunft entfallen mit dem Risiko, dass Schwachstellen nicht zeitnah erkannt und beseitigt werden. Hier bietet sich aber die Chance, freiwillige Prüfaufträge zu vergeben und so ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erlangen.

Im Gegensatz zur Reduktion der Prüfkadenz führen die vorgeschlagenen Anpassungen der Standardprüfstrategie bei der Basisprüfung und die Fokussierung von Prüfungshandlungen auf die wesentlichen Prüffelder zu einer Kostenreduktion. Dies aufgrund der Tatsache, dass der Umfang der Basisprüfung pro Jahr zurückgeht und eine Beibehaltung der jährlichen Prüfungshandlungen bei sehr hohen Risiken erfolgt. Die Basisprüfung soll stark risikoorientiert erfolgen und sieht den Wegfall von Prüfungen risikoarmer Gebiete vor. Da die aktuelle Methode zur Ermittlung des Risikos eine subjektive Einschätzung des Prüfers beinhaltet, wäre es zu begrüssen, dass die Methode anhand konkreter Kriterien objektiviert wird, um die Homogenität der Doktrin sicherzustellen.

## Abstützung auf interne Revision

Diese Massnahme führt zu einer Stärkung der Rolle der internen Revision und einem engeren Dialog zwischen Prüfgesellschaft und interner Revision. Dies ist sowohl für die Prüfgesellschaften wie auch für die Institute begrüssenswert. Die interne Revision könnte dadurch vermehrt aufsichtsrechtliche Prüfungen mit einer besseren Allokation der Kosten/Ressourcen durchführen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Funktion der internen Revision an eine Finma-akkreditierte Prüfgesellschaft ausgelagert ist.

Das revidierte Rundschreiben wird zu Veränderungen im Prüfwesen und der Rolle der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft führen. Ob damit eine Effizienz- und Effektivitätssteigerung sowie eine Kostenreduktion für die Institute erzielt werden kann, bleibt abzuwarten. Kurzfristig führen einige Änderungen sicher zu Einsparungen, aber die langfristigen Auswirkungen bleiben ungewiss. Eine Hypothese könnte sein, dass die Verbesserung der Effizienz- und Effektivitätssteigerung erreicht wird, weil

Einige Einsparungen durch freiwillige kosteneffiziente Aufträge (etwa Pre-Audits) durch die Institute etwa bei der Implementierung neuer regulatorischer Vorschriften, System- und Organisationsumstellung kompensiert werden.

Eine Reduktion der Prüfkosten könnte auch durch die verstärkte Umsetzung des Proportionalitätsprinzips für die aufsichtsrechtlichen Regelungen für Institute der Kategorien 4 und 5 indirekt erreicht werden. Ein weiterer beachtenswerter Aspekt ist die Auswirkung der Massnahmen auf das Image der geprüften Institutionen. Werden Institute, welche das Privileg einer verkürzten Prüfkadenz erlangen, sich daraus einen Marktanteil erschaffen können beziehungsweise wird ein jährlich geprüftes Institut einen Imageschaden erleiden? Oder bietet es Instituten eine grosse Chance, darauf hinzuarbeiten, dass sie das Privileg einer tieferen Prüfkadenz erlangen? Die Massnahmen werden einiges zu diskutieren geben. Eines ist jetzt aber schon sicher: Die Zukunft des Prüfwesens bleibt spannend und für alle herausfordernd.

Beatrice Bartelt, Partnerin, Leiterin Bereich Banken & Asset Management bei Mazars Schweiz, Zürich.

## WICHTIGSTE MASSNAHMEN

### Die Vorschläge der Finma

#### Reduzierung der Prüfkadenz

- Prüfung alle 2 bis 3 Jahre anstatt jedes Jahr für Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5, falls keine erhöhte Risikolage vorhanden ist bzw. keine erheblichen Schwachstellen vorliegen
- Berichterstattung erfolgt gemäss Prüfkadenz

#### Anpassung der Standardprüfstrategie

- Anpassung der Standardprüfstrategie (Aufsichtskategorien 3 bis 5) sowie Reduzierung der Prüfkadenz bei mitt-

- höherem Risiko von 3 auf 6 Jahre und bei höherem Risiko von 1 auf 3 Jahre
- Bei sehr hohem Risiko wird das Prüffeld weiterhin jährlich adressiert
- Anpassung der Basisprüfung und Fokussierung von Prüfungshandlungen auf die wesentlichen Prüffelder und stärkere Risikoorientierung

#### Stärkere Abstützung auf Arbeiten der internen Revision

- Abstützung auf die Arbeiten der internen Revision ohne Einschränkung